

Armen- und Bettelwesen betreffend, vorzutragen. (Dies geschieht.)

Präsident v. Gersdorf: Ich habe nun zu fragen: ob die Kammer mit dem Inhalte der Schrift einverstanden sei? — Die Kammer erklärt sich damit einverstanden. —

Präsident v. Gersdorf: Da das der Fall ist, so würde auch diese Schrift abgehen können. —

Bürgermeister Gottschald: Ich habe der Kammer im Auftrage der vierten Deputation eine Mittheilung zu machen über zwei Eingaben, die ihr zur Prüfung überwiesen wurden. Es ist nämlich der Deputation eine Petition des Stadtraths zu Meissen überwiesen worden, deren Gesuch dahin geht, die Stände möchten sich bei der hohen Staatsregierung dafür verwenden, daß von dem Orte Cölln aus an die Eisenbahn bei Dberau eine Chaussee angelegt werden möchte. Nach Ueberweisung dieser Eingabe ging von einer andern Seite eine Petition ein, die der Petition des Meißner Stadtraths entgegen tritt. Während nun die Deputation schon eine nicht ungünstige Ansicht über die erste Petition aufgefaßt, und auch schon bereits Einleitung getroffen hatte, mit einem königlichen Commissar sich darüber zu vernehmen, ersah sie aus den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, daß bei dieser Kammer ebenfalls eine Petition der Landschaft um Meissen eingereicht worden sei, deren Tendenz mit der der Petition des Stadtraths zu Meissen zusammentrifft. Die zweite Kammer hat nun diese Petition an ihre zweite Deputation überwiesen, wahrscheinlich deshalb, weil diese wohl am meisten in den Stand gesetzt sein dürfte, derartige Petitionen in Betreff der Anlegung von Straßen zu prüfen und zu übersehen. Die vierte Deputation faßte daher die Ansicht auf, daß die ihr überwiesenen beiden Petitionen, sowohl die Petition des Stadtraths zu Meissen, als auch die andere Petition sofort an die zweite Kammer zu befördern sein möchten. Der Antrag, den ich daher im Auftrage der vierten Deputation zu stellen habe, geht dahin, daß die Kammer beschließen möge, diese beiden bezeichneten Eingaben an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Sprechers ging dahin: die beiden Petitionen, welche für und wider den Bau einer Straße von Meissen nach Dberau gerichtet sind, an die zweite Kammer zu überweisen. Ich frage daher: ob die Kammer damit einverstanden ist? — Die Kammer giebt allgemein ihre Zustimmung. —

Präsident v. Gersdorf: Wir könnten nun zur Tagesordnung übergehen. Der erste Gegenstand ist der anderweite Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, welchen der Kammerherr v. Waghdorf die Güte haben wird vorzutragen; ich ersuche ihn deshalb, die Rednerbühne zu betreten.

Referent v. Waghdorf: Der anderweite Bericht der ersten

Deputation über das allerhöchste Decret, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend, lautet folgendermaßen:

Nachdem das in der Aufschrift bezeichnete allerhöchste Decret nebst Beilage, über welches die Deputation schon einmal Bericht zu erstatten die Ehre hatte, in Folge der darüber stattgefundenen Berathung in der zweiten Kammer, daselbst eine beifällige Begutachtung in einem wesentlichen Punkte nicht erhalten, vielmehr der von der hohen Staatsregierung aufgestellte Hauptgrundsatz, daß künftighin alle Bauhandwerker gewisser Gattung, der in dem Regulativ näher bezeichneten Prüfung sich unterwerfen sollten, von der jenseitigen Kammer nicht angenommen, dagegen aber den beabsichtigten Zwangsprüfungen facultative Prüfungen substituiert worden sind; so sah sich die Deputation, an welche der Gegenstand nun wieder gelangt, veranlaßt, denselben einer wiederholten sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen.

Ueber das Resultat derselben erstattet die Deputation nunmehr in folgendem anderweiten Bericht an ihre Kammer.

Im Allgemeinen muß sich die Deputation dahin aussprechen, daß ihr allerdings die ursprüngliche Regierungsvorlage, wie solche mit wenigen Modificationen sich früher des Beitritts der ersten Kammer zu erfreuen hatte, bedeutende Vorzüge zu bieten scheint vor derjenigen Gestaltung des Regulativs, in welche es nach den Beschlüssen der zweiten Kammer umgebildet werden mußte.

Wenn nun die zweite Kammer in Folge des Vorschlags ihrer Deputation in der Hauptsache, jedoch mit geringer Majorität, den Beschluß gefaßt, daß die von der hohen Staatsregierung als allgemeine Maßregel vorgeschlagenen Prüfungen nur facultativ sein sollten, und daß es demnach in die Willkühr jedes die Erlangung des Meisterrechts beabsichtigenden Bauhandwerkers gestellt sein soll, ob er sich der in dem Regulative näher bezeichneten Prüfung unterwerfen wolle oder nicht, so sind dafür vorzüglich nachstehende Gründe geltend gemacht worden:

Man hat nämlich gesagt, durch die vorgeschlagenen Zwangsprüfungen werde.

a) die persönliche Freiheit verletzt.

Die Deputation hält jedoch diesen Grund für unhaltbar. Denn da die natürliche Freiheit in dem vorliegenden Falle nicht mehr existirt, vielmehr Zwangsprüfungen bei den künftigen Gewerben der Maurer und Zimmerleute schon lange stattgefunden haben, so handelt es sich in der That nur noch darum, die zeither in den meisten Fällen unzweckmäßigen und unzureichenden Prüfungen in zweckmäßige und zureichende zu verwandeln, und die diesfalls stattgefundenen Mißbräuche abzustellen.

Sodann ist erinnert worden

b) der Erwerb der zu Prüfenden werde durch die Nothwendigkeit der Prüfungen beeinträchtigt.

Auch diesem Grunde kann die Deputation irgend ein Gewicht nicht beilegen. Denn einmal scheint diese Beeinträchtigung nicht vorhanden zu sein, da es einem jeden freisteht, sich entweder die zu der Prüfung nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, um die Prüfung zu bestehen, oder in seinem zeitherigen Verhältnisse als Gesell sich auch ferner zu nähren, andererseits erscheint aber auch eine Entfernung untüchtiger Subjecte von der Ausübung des Meisterrechts durch die Rücksichten auf das allgemeine Wohl und das Interesse des Publicums vollkommen gerechtfertigt und sogar nothwendig zu sein.